



Sachbearbeitung	C3 - Controlling		
Datum	15.11.2022		
Geschäftszeichen	BM 3/C 3		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 13.12.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 450/22
<hr/>			
Betreff:	Überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2014 - 2018 - Bericht -		
Anlagen:	Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.10.2022		(Anlage 1)

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

von Winning

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
OB, RPA _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat als zuständige Prüfungsbehörde gemäß § 114 Gemeindeordnung die überörtliche Prüfung der Bauausgaben von 2014 - 2018 durchgeführt.

In der GD 471/22 wurde bereits über die Prüfbemerkungen, die durch die Stellungnahme der Stadt Ulm vom 01.07.2020 von der Gemeindeprüfungsanstalt als erledigt erklärt wurden, berichtet.

Zwei Prüfbemerkungen, die noch nicht als erledigt erklärt werden konnten, wurden durch die Gemeindeprüfungsanstalt dem Regierungspräsidium Tübingen zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Baumstromanschlüsse pauschal zu A 8

Bei der Abrechnung der Baustromabschlüsse ergab sich eine Überzahlung in Höhe von 1.145,97 €. Nach der Abschlussbesprechung war die Verwaltung der Meinung, dass man von einer Rückforderung aufgrund des geringen Betrages bzw. der nicht ganz eindeutigen Beschreibung der Leistung in der Leistungsbeschreibung absehen sollte. Nach Rücksprache mit unserem Gebäudemanagement waren im Leistungsverzeichnis geforderte Baustromanschlüsse in genügender Anzahl auch für Fremdfirmen bereit zu stellen. Der Bieter ging bei seiner Kalkulation von einem Stromkastenverteiler mit ausreichend Steckplätzen aus. Bei der Bauabwicklung zeigte sich, dass aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsgründen zusätzliche Stromverteilerkästen im Untergeschoss und für den Baukran notwendig waren. Die Abwicklung mit nur einem Baustromverteiler wäre zwar möglich gewesen, hätte aber zu Mehrkosten bei den anderen Gewerken geführt. Daher wurde die 3-fache Abrechnung der Pauschale anerkannt. Eine Rückforderung wäre natürlich möglich, die rechtliche Durchsetzbarkeit aber nicht sicher. Die Verwaltung verzichtet auf die Rückforderung des Betrages.

Fehlende Differenzierung der zu entsorgenden Materialien zu A 11

Bei den zu entsorgenden Materialien wurde eine Überzahlung in Höhe von 12.264,10 € festgestellt.

Leider ergaben sich im Rahmen der Prüfung dieser Tiefbaumaßnahme mehrere Feststellungen, auch insbesondere zur Abrechnung.

Nicht wenige Positionen wurden auf Basis vorläufiger Mengenermittlungen abgerechnet, wo nach Rücksprache mit dem damaligen Sachbearbeiter niedrige Mengen angesetzt wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass alle damals an der Bauausführung Beteiligten sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch auf Seiten des Auftragnehmers für eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes nicht mehr zur Verfügung stehen. Deshalb empfiehlt unsere Tiefbauabteilung die Schlussrechnung durch diese Nachforderung nicht wieder auf zu nehmen, da dadurch Gegenforderungen des Auftragnehmers nicht bekannter Höhe befürchtet werden. Die Verwaltung verzichtet auf die Rückforderung des Betrages.

Mit Erlass vom 06.10.2022 hat das Regierungspräsidium Tübingen die überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2014 - 2018 abgeschlossen (Anlage 1) und die noch offenen Prüfbemerkungen des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 07.04.2020 aufgrund der Stellungnahmen und der Zusagen der Stadt Ulm als erledigt erklärt.

Nach § 114 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den Abschluss der Prüfung zu unterrichten.

